

Zur Schulverfassungsfrage

Autor(en): **Seitz, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1898)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. Punctuation.

1. Der Winter, die Hoffnung auf den Frühling. 1—3. Strophe.
2. Der Frühling. 4. und 5. Strophe.
3. Die Hoffnung auf den Auferstehungstag. 6. Strophe.
4. Die Hoffnung auf das Glück. 7. Strophe.

V. Verwendung.

Wer auf Gott vertraut, hat auf guten Grund gebaut.

Schriftliche Übungen:

Umschreibung des Gedichtes.

Frühling und Auferstehung. (Eine Vergleichung.)

Herausheben der Personifikationen.

Zur Schulverfassungsfrage.

Von Joh. Seiz, Lehrer.

Eine der brennendsten Fragen der Gegenwart ist die: „Wie soll sich die Schulverfassung gestalten?“ Sie beschäftigt heute den Staatsmann, den Volksfreund, den besorgten Familienvater. Drei Richtungen haben sich im Laufe der Zeit geltend gemacht; die erste betont in Schulsachen den Staatsabsolutismus. Auch hier soll der Staat das letzte Wort sprechen, unbekümmert darum, was für Interessen Kirche und Familie geltend machen und was für historische Rechte beide haben. Das „Staatschulmonopol“ soll dominieren. Im nächsten Zusammenhange damit steht die Religionslosigkeit der Schule. Die Kinder werden mit Gewalt dem Einflusse der Familie entzogen. Gegen solche unberechtigte Ansprüche mußte sich bald der Sturm erheben. Familie und Kirche machen ihre Rechte auf die Schule auch geltend. Man möchte den Staat auf die Seite drängen (in die ihm historisch gebührende Rechts-Stellung, die Ned.). Mit welchem Recht? Dies zu untersuchen ist unsere Aufgabe nicht. (Ist vortrefflich erörtert und scharf begründet im Jahrgange 1896 v. Dr. J. W. Hildebrand. Die Ned.)

Zwischen diesen vollständig divergierenden Richtungen steht eine Partei, die den goldenen Mittelweg einschlagen will. Sowohl die Rechte der Familie, als die des Staates und der Kirche will sie wahren.

Zu dieser versöhnenden Richtung gehört auch die Herbart-Zillersche Schule. (??) Zwar können wir uns nicht mit allen Postulaten, die sie diesbezüglich aufgestellt hat, von vorneherein versöhnen, so z. B. unter keinen Umständen mit der Forderung, daß die Kirche jedem Aufsichtsrecht über die Schule entsage. Daneben gibt diese Richtung dem Schulliberalismus manchen Hieb. Sie wendet sich mit aller Macht gegen den Staatsabsolutismus in der Schule. Namentlich Dörpfeld beschäftigte sich mit dieser Frage. Schon vor 25 Jahren rief er denjenigen, die die Schule ganz dem Staate unterstellen wollen, das mahnende Wort entgegen: „Der omnipotente Staat ist ein kranker Mann!“ Eifrig mahnt er die Lehrer, sich nicht materieller Vorteile wegen denjenigen anzuschließen, die die Schule den Händen der Familie entziehen wollen. Klar und deutlich legt er dar, daß die Familie vom ethischen Standpunkt aus allein berechtigt sei, in der Schule das letzte Wort zu sprechen. Aber auch die historische Entwicklung der Schule zeigt ihm dieses Familienrecht.

Im engsten Zusammenhange damit steht natürlich seine Forderung, daß die Gewissensfreiheit in Erziehungssachen anerkannt und geschützt werden müsse. Die Eltern dürfen in keiner Weise gezwungen werden, die Kinder in

Schulen zu schicken, wo ihre religiösen Ansichten verletzt werden könnten. Der Staat ist verpflichtet zu sorgen, daß die religiöse Überzeugung der Eltern allenthalben geschützt werde. Er darf den Schulen auch keine Lehrer aufzwingen, deren Ansichten in religiösen Sachen mit denen der Eltern in Widerspruch stehen.

Das Familienrecht ist Dörpfeld das „Fundamentalstück“ einer Schulverfassung, die „gerecht“ ist, weil sie berechtigten ersten Ansprüchen Gehör schenkt, die „gesund“ ist, weil sie allen Bürgerschaft bietet für die sittliche Erziehung und damit für das Wohl der Gesellschaft, die „frei“ ist, weil sie nicht von den Banden des mehr oder minder eigennütigen Staatsabsolutismus umschlungen wird, die „friedlich“ ist, weil sie unfruchtbare Neckereien und Zänkereien, die die vielgepriesene Toleranz so drastisch illustrieren, ausschließt, eben dadurch daß die Anforderungen aller Interessenten an die Schule gewahrt werden.

Die Männer, die für diesen Grundsatz einstehen, sind nun nicht „blinde Diener der Kirche“, im Gegenteil, sie lieben es, dem Katholizismus hie und da einen unjansten Hieb zu versetzen. Und doch gehen sie in diesem Hauptpunkte mit der katholischen Kirche einig, trotz allen Angriffen. Warum? Die Erfahrung hat ihnen gezeigt, daß dies der einzig natürliche Zustand sei, wenn die Rechte der Familie und die der Kirche in weitgehendster Weise gewahrt werden.

Mancher Stürmer für die Staatsallmacht in der Schule dürfte sich nach eingehendem Studium der Dörpfeld'schen Schriften etwas zurückhaltender benehmen.

Korrespondenzen aus Obwalden, Aargau, St. Gallen und Uri.

(Korrespondenzen.)

1. Der wackere „Volksfreund“ sammelte auf Weihnachten und Neujahr wieder für die „bedürftigen Schulkinder“. Als Zweckbestimmung für die einlaufenden Gaben nimmt er eine Mittagssuppe und Beschaffung von Arbeitsstoff in die Arbeitsschule (natürlich zu Gunsten der armen Arbeitsschülerinnen) in Aussicht. Jeder Geber kann seiner Gabe die Zweckbestimmung beifügen. Ferner werden alle die, welche statt Einzel-Neujahrskarten zu versenden, sich einer Kollektiv-Gratulation anschließen wollen, ihre bez. Gabe zu Gunsten der armen Schulkinder abgeben. Nicht wahr, wir Obwaldner sind nicht ganz so unpraktisch?

In Giswil erhalten diesen Winter wieder 76 Kinder an allen Schultagen Milch und Brot. Ein bestehender Fond, Kirchenopfer und Einzelgaben bestreiten die großen Auslagen.

2. **Aargau.** In unserem kath. Freiamte siehts in Schulsachen prächtig aus. Aus ehemaligem Klostersgute ist eine Bezirksschule errichtet worden, und die Regierung behielt sich die Wahl der Professoren vor. Natürlich alles ohne Absicht! Nun wirken heute 5 protestantische Bezirkslehrer an derselben. Und als Schulinspektor des ganzen kath. Freiamtes fungiert der protestantische Pfarrer von Bremgarten. Die hochw. katholischen Pfarrherren Döbeli, Nietlisbach u. v. a. verstanden natürlich nichts von den Aufgaben eines Aargau'schen Schulinspektorates?! Und doch zählte das Freiamt vor 9 Jahren 30115 Katholiken und 1166 Protestanten. Das ist Parität des Schul-liberalismus.

3. **St. Gallen.** In der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ war am 11. Dez. eine höchst abfällige Kritik des erziehungsrätlichen Beschlusses, einen Kommentar zu den neuen Lesebüchern zu schaffen. Der h. Erziehungsrat kam nun noch einmal auf diesen Beschluß zurück, erörterte die Angelegenheit eingehend und nach allen Seiten und — blieb beim Beschlusse. Die Lehrer sind wohl